

HVBG-Info 14/1989 vom 26.05.1989, S. 1131 - 1131, DOK 552.3

Keine Anhörung erforderlich, wenn der Schuldner die Durchsuchung verweigert hat - Beschluß des AG Gelsenkirchen vom 21.11.1988 - 15 M 5356/88

Keine Anhörung erforderlich, wenn der Schuldner die Durchsuchung verweigert hat

Art. 13, 103 GG; § 758 ZPO; § 107 GVGA

Der Schuldner, der dem Gerichtsvollzieher die Durchsuchung seiner Wohnung verweigert hat, ist hinreichend darüber informiert, daß gegen ihn vollstreckt werden soll, so daß er weder Anspruch auf Anhörung vor Erlaß einer Durchsuchungsanordnung noch auf Zustellung derselben hat.

AG Gelsenkirchen, Beschluß vom 21.11.1988 - 15 M 5356/88 - Fundstelle:

Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung 1/1989, S. 15